

Verein
Netzwerk Gesundheitswirtschaft Münsterland e.V.
Mendelstr. 11, 48149 Münster

Satzung
Fassung vom 14.02.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Netzwerk Gesundheitswirtschaft Münsterland“.
- 2 Nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster führt er den Zusatz e.V.
- 3 Vereinssitz ist Münster in Westfalen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Vereinszweck ist die Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung und der Volks- und Berufsbildung für NRW, die Region Münsterland, die Stadt Münster und seine Bürgerinnen und Bürger.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert:
 - Aufbau und Weiterentwicklung regionaler, überregionaler und internationaler Kooperationen zwischen Unternehmen, Versorgungs- und Forschungseinrichtungen,
 - Identifikation von Förderprogrammen und Akquise von Fördermitteln für Forschungs-, Versorgungs- und Entwicklungsprojekte,
 - Umsetzungen von Innovationen in der Gesundheitswirtschaft,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzverbesserung
 - Mitwirkung, Organisation oder Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kongressen oder Messen.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

- 1 Zu den Vereinsmitgliedern zählen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder sind ordentliche Mitglieder, die durch freiwillig gezahlte Beiträge die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Fördermitglieder haben keine weitergehenden Rechte.
- 2 Jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden.

- 3 Natürliche Personen können in Anerkennung besonderer Vereinsverdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahme- und Jahresgebühr befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann befristet oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Jahresgebühr wirksam. In der Beitrittserklärung ist bei juristischen Personen anzugeben, welche Person das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Gewi-Netzwerks hat.
- 5 Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6 Ordentliche Mitglieder haben ein Auskunftsrecht bezüglich Vereinsangelegenheiten und Tätigkeiten des Vereins, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt wird. Das Mitglied ist berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Fördermitglied erhält die Möglichkeit einer kurzen Selbstdarstellung (4Zeiler plus Logo) auf der Website des Vereins. Weitere Rechte können dem Mitglied durch den Vorstand zugewiesen werden.
- 7 Das Mitglied unterstützt den Verein aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Mitglied ist an Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zur pünktlichen Beitragszahlung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der postalischen und elektronischen Adresse sowie persönlichen Veränderungen, die sich auf den Mitgliedsstatus auswirken, unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, projektbezogene Umlagen und Zuwendungen. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis 01. Januar jeden Jahres per Überweisung oder Lastschrift zu entrichten.
- 3 Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Beitragshöhe.
- 4 In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen teilweise oder komplett erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5

Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- 1 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Verweigerung der Beitragszahlung,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Auflösung der juristischen Person im Sinne oder Tod.
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten.
- 3 Eine erloschene Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf und gewährt keine Ansprüche auf Erstattung entrichteter Beiträge oder Aufwendungen. Eine anteilige Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
- 4 Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. In den Mahnungen wird auf die Konsequenz der Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen.
- 5 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1 Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

§ 8 Vorstand, Aufgaben, Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier Personen. Ist der Vorstandsvorsitzende ausgeschieden oder verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden in steuerlich gültiger Höhe erstattet.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- 3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke
 - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - Planung der Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit der Geschäftsführung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung eines Haushaltsplans sowie eines Jahresberichts Jahresabschlussbericht über Vereinslage und Vereinstätigkeiten
 - Buchführung
 - Benennung und Einberufung des Beirats

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen
- Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre durch einfache Mehrheit mit Handzeichen gewählt. Sie bleiben bis zum Tag der Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
- 2 Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter drei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter (Vorstandsmitglied) zu unterschreiben und den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied hat zur Beschlussfassung eine Stimme. Die in der Vorstandssitzung abwesenden Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied nur durch eine schriftliche Vollmachtserteilung vertreten lassen. Sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sein muss.

§ 13 Geschäftsführer

- 1 Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- 2 Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird durch den Vorstand bestimmt. Die Dauer wird vertraglich geregelt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
 - Der Geschäftsführer arbeitet dem Vorstand zu und ist ihm gegenüber berichtspflichtig.
 - Der Geschäftsführer kann durch eine vom Vorstand erteilende Vollmacht legitimiert werden, den Verein zu vertreten. Näheres zur Aufgabenstellung regelt ein Geschäftsführungsvertrag.
 - Der Geschäftsführer ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
 - Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil, soweit im Einzelfalle der Vorstand keinen davon abweichenden Beschluss fasst.
 - Zur Abberufung des Geschäftsführers sind mindestens zwei Stimmen des Vorstands notwendig. Arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 14 Geschäftsstelle

- 1 Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, wird eine Geschäftsstelle betrieben.
- 2 Der Geschäftsstellenleiter ist für das operative Geschäft zuständig. Weitere Aufgaben können über §13 geregelt werden. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter (zum Beispiel Geschäfts- oder Projektunterlagen) dürfen nicht ohne Zustimmung des Leiters der Geschäftsstelle oder die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung von Mitgliedern ist nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original zulässig.
- 2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen.

- 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresabschlussberichts und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Jahresgebühren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
 - Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens des Folgetages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Pressevertretern oder Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter (Vorstandsmitglied) hat zu Beginn die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18**Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist - sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.

Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- 3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und einer Anwesenheitsquote von mindestens 50 Prozent.
- 4 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, alle Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 19**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn Vereinsinteressen es unbedingt erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 a**Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax oder E-Mail („Umlaufverfahren“) gefasst werden, sofern nicht mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe einer solchen Beschlussfassung widersprechen oder sich nicht an ihr beteiligen; erweist sich danach eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren als unzulässig, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung über den betreffenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

Wird ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst, so ist er von dem Vorstand unverzüglich schriftlich gegenüber sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Vorschriften über die Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 20**Vereinsauflösung**

- 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Bei Vereinsauflösung finden für die Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.